

Regierungsratsbeschluss

vom 16. August 2005

Nr. 2005/1658

Anerkennung der Familienausgleichskasse des Schweizerischen Grosshandels, Reinach BL

1. Erwägungen

Mit Eingabe vom 14. Juli 2005 stellt die Familienausgleichskasse des Schweizerischen Grosshandels das Gesuch um Anerkennung ihrer Familienausgleichskasse. Dem Gesuch liegen die Liste der Firmen mit Domizil und/oder Filialen im Kanton Solothurn, der Geschäftsbericht 2004, der Bericht der Revisionsstelle für das Jahr 2004 zur Jahresrechnung 2004 sowie die Bestätigung der Revisionsstelle für das Jahr 2004 zur Jahresabrechnung 2004 bei.

Der Tätigkeitsbereich der Familienausgleichskasse des Schweizerischen Grosshandels erstreckt sich über mehrere Kantone. Gemäss der Gesuchstellerin sind ihr rund 93 Arbeitgebende mit Domizil und/oder Filialen im Kanton Solothurn angeschlossen.

Gemäss § 18 Absatz 1 Buchstaben a und b des Kinderzulagengesetzes des Kantons Solothurn (KZG; BGS 833.11) werden als private Kassen diejenigen schweizerischer und kantonaler Berufsverbände von Arbeitgebern sowie kantonaler zwischenberuflicher Verbände von Arbeitgebern anerkannt, sofern ihnen bei Beschränkung des Tätigkeitsbereichs auf den Kanton Solothurn wenigstens 50 Arbeitgeber oder wenigstens 500 Arbeitnehmer angehören oder, falls sich der Tätigkeitsbereich der Kasse auf mehrere Kantone oder die ganze Schweiz erstreckt, ihr dieselben Mindestzahlen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder, ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitgeber, wenigstens 1000 Arbeitnehmer angehören. Zudem muss die Kasse nach § 18 Absatz 1 Buchstabe c KZG die im Gesetz vorgeschriebenen Mindestzulagen gewähren und Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Tätigkeit geordnet und im Einklang mit demselben, den Vollzugsvorschriften und ihren eigenen Vorschriften ausübt. Die von einer Verbandsausgleichskasse der AHV geführten Kassen werden anerkannt, wenn sie diese Voraussetzungen erfüllen (§ 18 Abs. 1 lit. c KZG).

Laut § 18 Absatz 2 KZG wird die Anerkennung vom Regierungsrat ausgesprochen. Er hat sie wieder zu entziehen, wenn die Kasse die gesetzlichen Vorschriften nicht mehr erfüllt und trotz Aufforderung innert angemessener Frist den gesetzmässigen Zustand nicht wieder herstellt.

Auf Grund des § 26 der Vollzugsverordnung zum Kinderzulagengesetz (KZV; BGS 833.12) haben Arbeitgeberverbände, die eine Familienausgleichskasse im Sinne des Gesetzes errichten wollen, und bestehende Familienausgleichskassen, welche die Anerkennung begehren, dem Regierungsrat ein Gesuch mit den entsprechenden Belegen einzureichen. Gemäss Absatz 3 dieser Verordnungsbestimmung übernimmt der Kanton mit der Anerkennung einer Kasse keine Gewähr für die Erfüllung deren Verpflichtungen.

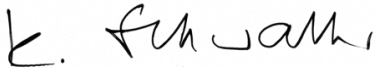
Nach § 27 Absätze 2 und 3 KZV hat jede anerkannte Familienausgleichskasse den Regierungsrat des Kantons Solothurn umgehend zu orientieren, wenn sie die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt oder auf dieselbe verzichtet.

Gemäss dem Gesuch sowie den eingereichten Unterlagen bietet die Familienausgleichskasse des Schweizerischen Grosshandels Gewähr dafür, ihre Tätigkeit im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen auszuüben und mindestens die im Kinderzulagengesetz des Kantons Solothurn vorgeschriebenen Leistungen auszurichten.

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung sind somit erfüllt.

2. Beschluss

Der Familienausgleichskasse des Schweizerischen Grosshandels, Reinach BL, wird die Anerkennung mit Wirkung ab 1. Januar 2006 zugesprochen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, Postfach, 4501 Solothurn (5)

Familienausgleichskasse des Schweizerischen Grosshandels, c/o Ausgleichskasse Grosshandel +
Transithandel, Schönmattestrasse 4, Postfach, 4153 Reinach 1 BL (Versand durch Ausgleichskasse Kanton Solothurn)